

Amtsgericht Hof

083208

Az.: 15 C 609/08

**IM NAMEN DES VOLKES****In dem Rechtsstreit****- Kläger -**Prozessbevollmächtigte:

Gz.: 07/00603

gegen

1.

- Beklagte zu 1 -

2.

- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

2008/3559

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Hof am 26.09.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2008 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EUR 491,32 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.10.2007 sowie vorgerichtlich entstandene, nicht anrechenbare, Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 43,32 zu zahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 17 %, die Beklagten als Gesamtschuldner 83 % zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Seite 2 -

Tatbestand

Die Darstellung des Tatbestandes ist gem. § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO entbehrlich.

Entscheidungsgründe

A)

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Hof sachlich und örtlich zur Entscheidung zuständig.

B)

Die Klage ist auch teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten gem. den §§ 7 StVG, 823, 249 Abs. 2 S. 2 BGB, 3 Ziff. 1 PflVG einen Anspruch auf Ausgleich weiterer EUR 491,32, nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten, wie aus dem Tenor ersichtlich.

I.

Die Aktivlegitimation des Klägers ist gegeben. Ausweislich der Sicherungsabtretungsurkunde (dort Ziff. 3) ist der Kläger verpflichtet, die Schadensersatzansprüche "... für sich ..." geltend zu machen und Zahlungen Dritter an die Fa. Trisl GmbH unverzüglich weiterzuleiten. Hieraus ergibt sich, dass dem Kläger weiterhin die Sachbefugnis zur Geltendmachung und Forderung der Zahlung an sich zusteht.

II.

1. Nicht ersichtlich ist, dass sich der Kläger vor Anmietung des Ersatz-Pkws bei der in Anspruch genommenen Mietwagenfirma o. a. Firmen nach billigeren Tarifen erkundigt hätte. Demgemäß sind die gem. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB erforderlichen Mietwagenkosten gem. § 287 ZPO zu schätzen, wobei der Kläger dem bereits in der Klage Rechnung getragen hat.

Als Schätzgrundlage ist auch die Schwackeliste 2007 für das Postleitzahlengebiet 950 heranzuziehen. Der BGH hat in jüngsten Entscheidungen den Schwackemietpreisspiegel 2006 als Grundlage einer Schätzung gebilligt. Nach klägerischen Vortrag haben sich die Erhebungsgrundlagen für die Erstellung der Schwackeliste 2007 nicht von denjenigen des Jahres 2006 unterschieden. Die diesbezüglichen Angriffe der Beklagten hinsichtlich der Datenerhebung und Methodik führen damit nicht dazu, dass die Schwackeliste des Jahres 2007 als Schätzgrundlage ungeeignet wäre.

Insoweit hat auch das Landgericht Hof entschieden, dass diejenige Schwackeliste der

- Seite 3 -

Schätzung zugrunde zu legen ist, deren Zahl der jeweiligen Jahreszahl des Unfallereignisses entspricht, jedenfalls soweit - was hier der Fall ist - sich der Verkehrsunfall im Erhebungszeitraum der Daten für die - neue - Schwackeliste ereignet hat.

Die Erhebung des Frauenhofer Instituts zu Mietwagenkosten ist als Schätzgrundlage schon deshalb nicht geeignet, weil es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. nur Urteil vom 11.03.2008, Az.: VI ZR 164/07, auf das örtliche Preisniveau ankommt. Dem würde die Erhebung des Frauenhofer Instituts im Gegensatz zu den Schwackelisten, die jeweils dreistellige Anfangszahlen der Postleitzahlen aufführen, nicht gerecht.

Auch kann es nicht allein auf Internettarife ankommen, zum einen, weil immer noch nicht jeder mangels entsprechenden Anschlusses die Möglichkeit hat, via Internet Marktforschung zu betreiben und zum zweiten, weil in vielen Fällen Voraussetzung der im Internet publizierten Tarife eine vorherige Reservierung ist, bis es sich z. B. auch aus der seitens der Beklagten zu 2) vorgelegten "Sixt Internet Angebot" - Liste ergibt.

2. Demnach ergibt sich aus der für das Postleitzahlengebiet 950 zugrunde zu legenden Schwackeliste 2007 im arithmetischen Mittel ein Wochenpreis in Höhe von EUR 502,84. Hiervon sind 3 % Eigensparnis abzuziehen, so dass EUR 487,75 verbleiben.

Hinzukommen unstrittige Vollkaskogebühren sowie die Kosten für einen zweiten Fahrer und Zustellung und Abholung mit insgesamt EUR 330,82 brutto, so dass sich die im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB erforderlichen Mietwagenkosten auf insgesamt EUR 818,57 belaufen. Hiervon sind die bereits gezahlten EUR 327,25 abzuziehen, so dass zum Ausgleich noch EUR 491,32 verbleiben.

Die Kosten für einen 2. Fahrer sind dem Kläger zu ersetzen. Nach Ansicht des Gerichtes ist der Kläger grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne schädigendes Ereignis gestanden hätte bzw. stehen würde. Maßgeblich ist daher allein, dass es in seinem eigenen Belieben steht, ob er seiner Ehefrau sein Fahrzeug zur Benutzung überlässt oder nicht und ihm dies auch möglich sein muss für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Mietwagens.

III.

Aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB haben die Beklagten dem Kläger den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 16.10.2007 zu ersetzen.

An vorgerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren, Rechtsanwaltsgebühren sind weitere EUR 43,32 gem. nachfolgender Rechnung auszugleichen:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 4.454,10 (außergerichtlich regulierte EUR 2.932,78 zzgl. EUR 491,32 gem. Ziff. II.) ergibt eine Gebühr in Höhe von netto EUR 354,90. Hiervon ist die Nettogebühr in Höhe von EUR 318,50 (außergerichtliche Regulierung aus EUR 3.962,78) abzuziehen, so dass zum Ausgleich netto noch EUR 36,40 verbleiben. Hinzukommt die 19 %ige MwSt., so dass sich insgesamt ein Betrag von EUR 43,32 ergibt.

- Seite 4 -

C)

Im übrigen war die Klage abzuweisen.

I.

Ein Vorfinanzierungszuschlag war im vorliegenden Falle nicht zuzubilligen.

Der Kläger erhält nach eigenen Angaben eine monatliche Rente in Höhe von EUR 1.076,65 und verfügte im Zeitpunkt des Unfallereignisses über einen weiteren, noch nicht in Anspruch genommenen, Dispositionskredit in Höhe von EUR 2.646,74. Selbst die klägerische Darstellung eines monatlichen Existenzminimums von rund EUR 1.500,00 unterstellt, hätte dem Kläger ein freier Betrag von rund EUR 2.200,00 zur (Vor)Finanzierung der Mietwagenkosten zur Verfügung gestanden. Auf diese allein kommt es an, was auch der Ansicht des Landgerichts Hof, dem Bundesgerichtshof folgend (Entscheidung vom 09.05.2006, NJW 06, Seite 2106) entspricht. Hinsichtlich der weiteren Schadenspositionen hätte sich der Kläger ohne weiteres an die Beklagte zu 2) mit der Aufforderung zur Zahlung eines Vorschusses wenden können und müssen.

II.

Ein Anspruch auf Ausgleich weiterer Rechtsanwaltsgebühren besteht nicht.

1. Im vorliegenden Falle sind die zu ersetzenden Anwaltsgebühren nicht nach einer 1,5, sondern nur nach einer 1,3 Gebühr zu berechnen. Die Voraussetzungen, unter der bei Geschäftsgebühren diese Kappungsgrenze überschritten werden kann, liegen nicht vor. Von einer umfangreichen Tätigkeit kann bei 6 Schreiben innerhalb von 5 Monaten nicht gesprochen werden, des Weiteren war die Tätigkeit auch nicht schwierig.
2. Der Erholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer bedarf es nicht. Nach herrschender Ansicht ist ein solches, wie unter Geltung der BRAGO, nur zu erholen, wenn Streitgegenstand die Gebühren gegenüber dem eigenen Mandanten sind, nicht jedoch dann, wenn Dritte im Wege des Schadensersatzes zum Ausgleich von Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet sind.

D)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

- Seite 5 -

Eine Berufungszulassung war nicht veranlasst, nachdem die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Ziff. 1 ZPO nicht vorliegenden.

Verkündet am 26.09.2008

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle